



GEMEINDE KIRCHLINTELN

<u>Bezeichnung des Gemeinderechts</u>	Gemeinderechtssammlungsnummer: 20.4	
Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Erlassdatum: . Änderung: Bekanntmachung: Neufassung bzw. redaktionelle Zusammenstellung (RZ)
Aktenzeichen: 22/55 20		

Lesefassung, Stand: 5. Änderung 15.12.1994 und Euro-Anpassungs-Satzung vom 15.10.2001

Satzung der Gemeinde Kirchlinteln über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds.GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung und der Nds. Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), und des § 8 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) i.V.m. §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Nds. Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20.12. 1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Gemeinde Kirchlinteln in seiner Sitzung am 28.01.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Kirchlinteln wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (cbm) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 Abs. 1 NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen), an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer für das jeweilige Veranlagungsjahr Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer gewesen wäre. Ist ein Schuldner der Grundsteuer für eine neugeschaffene Grundstückseinheit noch nicht vorhanden, so schuldet der Eigentümer dieser Fläche die Abgabe.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht; Entstehung der Abgabeschuld

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht jeweils zu Beginn jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), wenn am 30.06. des Jahres, für das die Veranlagung erfolgt, Abwasser in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird. Die Abgabepflicht erlischt mit dem letzten Tag des Jahres, in dem die Einleitung eingestellt worden und der Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt. Eine Abgabe nach § 5 Abs. 2 ist nicht zu entrichten, wenn in dem betreffenden Jahr ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation erfolgt.
- (3) Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungsjahres.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldete Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner ab 01.01.1991 = 25,00 DM, ab 01.01.1993 = 30,00 DM, ab 01.01.1997 = 17,90 Euro im Jahr.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der Gemeinde Kirchlinteln verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabegefährdungen darstellen.

§ 9

Anwendung des Nds. Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1981 in Kraft.